



Herrn  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

HERBERT KICKL  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0153-II/2018

Wien, am 24. April 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. März 2018 unter der Zahl 469/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den rechten Kongress in Aistersheim am 3. März 2018“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 12 und 13:**

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

**Zu den Fragen 2 und 14:**

Auf Grund des im Vorfeld erkennbaren politisch-medialen Aufsehens um den Kongress „Verteidiger Europas“ und zweier rechtmäßig angemeldeten Gegenkundgebungen waren sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz aller nicht untersagten Veranstaltungen/Kundgebungen und zur Trennung politisch gegensätzlicher Teilnehmergruppen erforderlich.

**Zu Frage 2b.**

Im zeitlichen und räumlichen Kontext mit dem Kongress und den diesbezüglichen Gegenveranstaltungen wurden den Sicherheitsbehörden einige Vorfälle – darunter zwei Sachbeschädigungen in der Nähe des Veranstaltungsortes, kurzzeitiges Aufeinandertreffen von Ordnern des Kongresses mit Gegendemonstranten, eine angezeigte Körperverletzung/gefährliche Drohung in Aistersheim nach Abzug der Gegendemonstranten bekannt.

**Zu Frage 3:**

Die Veranstaltung war nach dem Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen (OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz) ordnungsgemäß angemeldet.

**Zu den Fragen 4 bis 11:**

Verfolgbar und strafbar ist die nationalsozialistische Wiederbetätigung gemäß Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947), dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) und dem Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960). Rechtsextremismus ist nach österreichischem Recht per se nicht verboten und kann auch nicht strafrechtlich verfolgt werden. Eine Einstufung von Personen oder Organisationen/Veranstaltern zu ideologischen Spektren erfolgt nicht.

Im Übrigen muss auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und aus datenschutzrechtlichen Gründen von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Herbert Kickl



